

Nichtverwandte, wobei diese Sätze, je nach der Größe des Vermögens des Erbberechtigten, noch auf das Zweieinhalbfache erhöht werden können. Von welcher Seite man daher auch an die Vergleichszahlen herantritt, das Ergebnis bleibt: die im Entwurf vorge schlagenen Sätze der Erbschaftssteuer sind in fast allen andern Ländern und Kantonen erheblich überhöht, und die Erwartung ist daher berechtigt, daß sie ökonomisch leicht getragen werden können, mithin den in den Vordergrund gerückten Gesichtspunkt der Kapitalanziehung und Kapitalbildung gewiß nicht gefährden.

Zu Abschnitt III: Gesellschaftsteuer.

Mit den physischen Personen zu einer Gruppe vereint unterliegen offene Handels- und Kommanditgesellschaften der Vermögens- und Erwerbssteuer. Diese Unterstellung, die bei ihnen infolge des persönlichen Charakters des Gesellschaftsaufbaus und der Gesellschaftshaltung ohne Schwierigkeiten möglich ist, ist für die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit, also die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Genossenschaft, eines der ernstesten und strittigsten steuerlichen Probleme. Verschiedene Lösungen sind prinzipiell möglich.

1. Man behandelt die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit wie jeden andern Erwerbenden, was in unserem konkreten Fall bedeuten würde, auch sie der Vermögens- und Erwerbssteuer zu unterwerfen. Ein solches Vorgehen ohne weitere Kautelen hätte eine schwer erträgliche Doppelbesteuerung zur Folge, die unter Umständen die Entwicklung der wirtschaftlich leistungsfähigsten Gesellschaftsform, der Aktiengesellschaft, erschweren oder ganz unterbinden könnte. Soll diese unerwünschte Folgeerscheinung ausgeschlossen werden, so ist es notwendig, bei der Besteuerung des Vermögens physischer Personen den in Aktien investierten Vermögensteil, bei der Besteuerung des Einzeleinkommens die als Dividenden bezogenen Einkommensbestandteile in Abzug zu bringen. Diese Regelung ist theoretisch anständig; praktisch käme sie in Liechtenstein, da die Mehrzahl, wenn nicht alle Aktionäre der im Lande domizilierten Aktiengesellschaften im Auslande wohnen und daher durch eine Liechtensteiniische Exemptionsbestimmung gegenüber ihren Landessteuerbehörden nicht geschützt werden, auf eine Finte heraus und ist darum ausgeschlossen.

2. Man läßt die Aktiengesellschaft von jeder Vermögens- und Erwerbssteuer frei und belastet nur den Aktionär, vielleicht unter besonderer Belastung seines Aktienbesitzes und seines Dividendeneinkommens durch einen Zuschlag, oder eine besondere Steuer für Vermögen in Wertpapieren und Einkommen in Kapitalrenten. Auch dieser Weg ist theoretisch gangbar; praktisch